

Anhang 1 Punkt 17

Umweltschonende Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle

Mit 14 % förderungsfähig sind

- a. Anlagenteile für eine Prozessumstellung zur Vermeidung von gefährlichen Abfällen
- b. Aufbereitungsanlagen zur stofflichen Verwertung von gefährlichen Abfällen
- c. Anlagen zur thermischen Verwertung oder sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Es können nur Investitionen in Anlagen gefördert werden, die gefährliche Abfälle gemäß Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) betreffen. Welche Stoffe darunter fallen, können Sie unter anderem dem aktuellen Abfallverzeichnis im EDM-Portal des Umweltbundesamtes entnehmen.

https://secure.umweltbundesamt.at/edm_portal/cms.do?get=/portal/informationen/abfallverzeichnis.main.

Welche Unterlagen sind bei der Abrechnung auf Verlangen der aws vorzulegen ?

Begleitscheinkopien als Nachweis für die Entsorgung der gefährlichen Abfälle eines Betriebsjahres vor Umsetzung

Stoffstromanalyse zur Darstellung der anfallenden gefährlichen Abfälle vor und nach Umsetzen der Maßnahme in Tonnen pro Jahr

Bescheide, wenn für den Bau und Betrieb der Anlage erforderlich